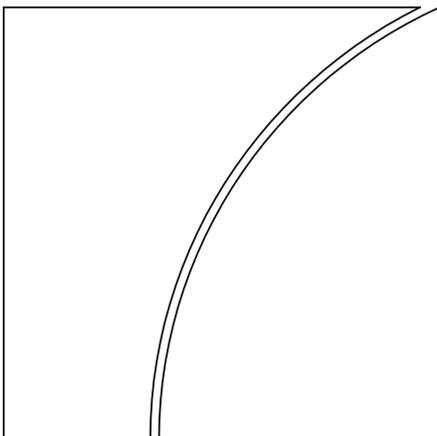


# Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

## Diskussionspapier

### Regulatorische Rahmenregelungen: Abstimmung von Risikosensitivität, Einfachheit und Vergleichbarkeit

Zur Stellungnahme bis 11. Oktober 2013 herausgegeben  
Juli 2013



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

Dieses Papier wurde in englischer Sprache verfasst. In Zweifelsfällen wird auf die englische Fassung verwiesen.

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar ([www.bis.org](http://www.bis.org)).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2013. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN 92-9131-349-1 (Druckversion)

ISBN 92-9197-349-1 (Online)

## Inhalt

1.	Einleitung .....	1
2.	Überlegungen zu den Konzepten .....	3
	Einfachheit .....	3
	Vergleichbarkeit.....	3
	Risikosensitivität .....	4
3.	Die Entwicklung und die Ziele der risikobasierten Eigenkapitalregelung .....	6
4.	Die Herausforderungen von Komplexität und Vergleichbarkeit in der Basler Eigenkapitalregelung.....	10
	Der Trend zu grösserer Komplexität und geringerer Vergleichbarkeit .....	10
	Folgen übermässiger Komplexität .....	12
5.	Mögliche Ideen zur Verbesserung von Einfachheit und Vergleichbarkeit .....	15
	Ausdrückliche Anerkennung von Einfachheit als zusätzlichem Ziel .....	15
	Verbesserung der Offenlegung.....	15
	Verwendung zusätzlicher Messgrössen.....	17
	Sicherstellung der Wirksamkeit der Höchstverschuldungsquote.....	17
	Verwendung zusätzlicher Untergrenzen und Referenzgrössen zur Minderung der Folgen von Komplexität .....	18
	Überdenken der Verknüpfung von internen und regulatorischen Modellen .....	20
	Beschränkung der nationalen Ermessensspielräume und Verbesserung der Einheitlichkeit der Aufsichtspraxis .....	20
	Verbesserung der Zugänglichkeit der Dokumente des Basler Ausschusses.....	21
	Grundsätzlicheres Vorgehen gegen die Ursachen von Komplexität.....	21
6.	Fragen für Rückmeldungen .....	24
	Anhang 1 .....	25



# Regulatorische Rahmenregelungen: Abstimmung von Risikosensitivität, Einfachheit und Vergleichbarkeit

## 1. Einleitung

1. Die Finanzkrise brachte eine Reihe von Mängeln in den regulatorischen Rahmenbedingungen des Finanzsystems zutage. Daraufhin führte der Basler Ausschuss eine Palette von Reformen ein, mit denen die Widerstandsfähigkeit von Banken und damit des Finanzsektors generell gegenüber Schocks erheblich gestärkt werden sollte. Während einige dieser Massnahmen die Eigenkapitalregelung für Banken selbst stärken, sollen andere die Abhängigkeit von einer einzigen Eigenkapitalquote als Hauptinstrument zur Sicherstellung der Solidität von Banken verringern. Zu den letzteren Massnahmen gehören die Einführung einer Höchstverschuldungsquote und einer zusätzlichen Kapitalanforderung für global systemrelevante Banken, eine vorgeschlagene Rahmenregelung für die Messung und Überwachung von Grosskrediten sowie die Einführung von Mindestliquiditäts- und -finanzierungsstandards. Der Ausschuss hat zudem ein umfassendes Verfahren zur Bewertung der Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III geschaffen, mit dem eine einheitliche Umsetzung von Basel III in den verschiedenen Banken und Staaten sichergestellt werden soll.

2. Nachdem der Ausschuss die regulatorischen Rahmenbedingungen des Bankensystems beträchtlich gestärkt hat, lenkt er seine Aufmerksamkeit nun auf die Komplexität der Eigenkapital-Rahmenregelung und die Vergleichbarkeit der Eigenkapitalquoten zwischen den einzelnen Banken und Ländern. Die Komplexität ist weitgehend auf den Wunsch nach Risikosensitivität der Eigenkapitalanforderungen zurückzuführen, d.h., die Eigenkapitalanforderungen sollten die zugrundeliegenden Risiken widerspiegeln, die die Banken eingegangen sind. Risiken sind jedoch vielfältig und keineswegs einfach zu messen. Eine risikosensitive Rahmenregelung bietet zwar etliche Vorteile, doch die resultierende Komplexität kann auch verschiedene negative Folgen nach sich ziehen.

3. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass risikobasierte Eigenkapitalanforderungen weiterhin im Zentrum der Rahmenregelungen für Banken stehen und durch Liquiditäts- und Finanzierungs-kennzahlen sowie andere Messgrössen wie die Verschuldungsquote ergänzt werden sollten. Dennoch sind durch das Streben nach höherer Risikosensitivität einige Bereiche der Eigenkapitalregelung deutlich komplexer geworden – insbesondere die Berechnungsmethode für risikogewichtete Aktiva. Es besteht daher die Gefahr, dass die komplementären Ziele Risikosensitivität, Einfachheit und Vergleichbarkeit in der Regelung nicht immer in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

4. Der Ausschuss erachtet die Vereinfachung der Basler Eigenkapitalstandards, wo dies möglich ist, und Verbesserungen der Vergleichbarkeit ihrer Ergebnisse<sup>1</sup> als wichtigen Teil seiner Agenda, die regulatorischen Rahmenbedingungen zu verbessern und sicherzustellen, dass sie zweckmässig bleiben. Im Juni 2012 beauftragte der Ausschuss eine kleine Gruppe von Ausschussmitgliedern (die Task Force für Einfachheit und Vergleichbarkeit), die Basler Eigenkapitalregelung kurz zu überprüfen mit dem Ziel, etwaige übermässige Komplexität zu reduzieren und die Vergleichbarkeit ihrer Ergebnisse zu verbessern. Die Task Force sollte insbesondere i) untersuchen, ob in der aktuellen Basler Eigenkapitalregelung Einfachheit und Risikosensitivität in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, und ii) dem

<sup>1</sup> Die aus den Basler Eigenkapitalstandards resultierenden Ergebnisse spiegeln die Finanzkennzahlen wider, die durch die Anwendung dieser Standards errechnet werden. Regulatorisches Eigenkapital, risikogewichtete Aktiva und Eigenkapitalquoten sind Beispiele für die Ergebnisse aus der Anwendung der Basler Eigenkapitalstandards.

Ausschuss Empfehlungen unterbreiten, wie die Regelung vereinfacht werden könnte, ohne dass ihr eigentlicher Zweck oder ihre Wirksamkeit wesentlich verändert wird.

5. Die Task Force legte dem Ausschuss einen Bericht vor, in dem verschiedene Aspekte betreffend die Komplexität der Basler Eigenkapitalregelung analysiert wurden. Der Bericht enthielt eine Palette von Ideen und potenziellen Massnahmen zur Prüfung durch den Ausschuss. Im vorliegenden Diskussionspapier, das gestützt auf den Bericht der Task Force erarbeitet wurde, wird der Hintergrund der Entwicklung der derzeitigen Rahmenregelung erläutert und werden die potenziellen Vorteile und Kosten einer risikosensitiveren Methodik skizziert. Zudem werden Ideen diskutiert, die vielleicht für weitere Reformen der Rahmenregelung genutzt werden können, wobei jedoch stets auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den sich ergänzenden Zielen der Risikosensitivität, der Einfachheit und der Vergleichbarkeit zu achten ist.

6. Der Basler Ausschuss ist der Ansicht, dass die Task Force wichtige Fragen aufwirft, die sorgfältig zu prüfen sind, bevor Änderungen am Regulierungsrahmen vorgeschlagen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt hat der Ausschuss noch nicht beschlossen, irgendeine der dargelegten Ideen weiterzuverfolgen; der Zweck des vorliegenden Papiers ist, Stellungnahmen und Rückmeldungen von einem grossen Kreis interessierten Anspruchsgruppen und so Orientierungshilfen für weitere Überlegungen zu diesem Thema zu erhalten. Darüber hinaus ist der Ausschuss nach wie vor fest überzeugt, dass es ohne eine vollständige, konsequente und zeitnahe Umsetzung von Basel III nicht gelingen wird, ein widerstandsfähiges Finanzsystem aufzubauen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die regulatorischen Eigenkapitalquoten aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten, dass für alle international tätigen Banken dieselben Spielregeln gelten. Die Einführung der Basel-III-Reformen (höheres und qualitativ besseres Eigenkapital, verbesserte Risikoerfassung, Eigenkapitalpolster sowie Liquiditäts- und Refinanzierungsanforderungen) entsprechend den international vereinbarten Übergangsbestimmungen ist an und für sich schon ein wichtiger Schritt vorwärts bei der Verbesserung der Kohärenz und des allgemeinen Verständnisses der Bankenregulierung weltweit.

7. Der restliche Teil des Papiers ist in fünf Abschnitte gegliedert. In Abschnitt 2 werden die Konzepte Einfachheit, Vergleichbarkeit und Risikosensitivität erörtert. Abschnitt 3 gibt einen Überblick über die Entwicklung und den Zweck der derzeitigen risikobasierten Eigenkapitalregelung. In Abschnitt 4 werden die Ursachen und Konsequenzen von Komplexität diskutiert. In Abschnitt 5 werden einige Ideen zum Umgang mit verschiedenen Ursachen von Komplexität dargelegt, die weiterverfolgt werden könnten. Abschnitt 6 schliesslich enthält Schlussbemerkungen und ersucht um Rückmeldungen zu einigen spezifischen Fragen.

8. Der Ausschuss begrüsst Stellungnahmen zu den in diesem Papier dargelegten Fragen. Er wird diese Stellungnahmen bei der laufenden Überprüfung der Rahmenregelungen berücksichtigen. Die Stellungnahmen sind bis zum 11. Oktober 2013 per E-Mail an [baselcommittee@bis.org](mailto:baselcommittee@bis.org) einzureichen. Sie können aber auch per Post an folgende Adresse gesandt werden: Sekretariat Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, CH-4002 Basel, Schweiz. Alle Stellungnahmen dürfen auf der Website der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich publiziert werden, es sei denn, eine vertrauliche Behandlung wird ausdrücklich gewünscht.

## 2. Überlegungen zu den Konzepten

### Einfachheit

9. Einfachheit ist ein Gestaltungsmerkmal einer regulatorischen Rahmenregelung. Im Zusammenhang mit der Eigenkapitalregelung weist sie zwei Dimensionen auf: die Einfachheit der Eigenkapitalstandards selbst und die Einfachheit der Eigenkapitalberechnung.

10. Ein Eigenkapitalstandard ist einfach, wenn er klar ist und mit zumutbarem Aufwand verstanden werden kann. Dies erfordert:

- *Eine einfache Darstellung:* Ein einfacher Standard wird klar und einfach ausgedrückt. Er ist den Banken, für die er gelten soll, und anderen Gruppen mit berechtigtem Interesse, wie beispielsweise Marktanalysten, leicht zu erklären.
- *Eine einfache Auslegung:* Ein einfacher Standard ist präzise und eindeutig; vage Begriffe, die auf verschiedenste Art und Weise ausgelegt werden können, werden vermieden.

11. Die Eigenkapitalberechnung ist einfach, wenn sie erfordert:

- *Einfache Eingaben:* Ein einfacher Standard erfordert keine zahlreichen Eingaben; er verwendet keine Eingaben, die in den normalen Rechnungslegungs- oder Risikomanagementsystemen von Banken nicht erfasst werden (d.h., die Eingaben werden intern oder extern validiert; die erforderlichen Daten sind somit leichter zugänglich, werden besser verstanden und sind zuverlässiger).
- *Einfache Berechnungen:* Ein einfacher Standard kann berechnet werden, ohne dass auf hochkomplexe mathematische und statistische Konzepte zurückgegriffen werden muss; er vermeidet iterative Berechnungen und kann von Dritten wie beispielsweise Aufsichtsinstanzen oder Revisoren leicht überprüft werden.

12. Hindernisse für Einfachheit in der derzeitigen Eigenkapitalregelung sind u.a.:

- der stärkere Fokus auf die Risikosensitivität von Eigenkapitalanforderungen; Grund dafür wiederum sind die multidimensionalen Risiken und die Vielfalt moderner Finanzinstrumente, in denen Banken Positionen eingehen
- die Berechnungen der Eigenkapitalanforderungen anhand bankeigener interner Modelle, die stetig weiterentwickelt werden, um den Fortschritten im Risikomanagement Rechnung zu tragen
- die Bemühungen um Vermeidung von Mehrdeutigkeit bestimmter Begriffe und um Präzision, die sich in zusätzlichen oder spezifischeren Kriterien niederschlagen können
- die Notwendigkeit, spezifische Gegebenheiten aller Mitgliedsländer zu berücksichtigen, was zu einer Ausweitung und zu Komplexität der international vereinbarten Standards führt
- die Notwendigkeit, angesichts der unterschiedlichen Entwicklungsstadien der einzelnen Finanzsysteme eine Reihe von Optionen zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen bereitzustellen

### Vergleichbarkeit

13. Vergleichbarkeit ist ein Resultat einer Rahmenregelung. Eine Eigenkapitalregelung erzielt perfekte Vergleichbarkeit, wenn sie sicherstellt:

- *Vergleichbarkeit zwischen einzelnen Banken:* Zwei Banken, die Portfolios mit identischen Risikoprofilen haben, erhalten bei Anwendung der Eigenkapitalregelung dieselbe Höhe der

risikogewichteten Aktiva; zwei Banken mit unterschiedlichen Risikoprofilen sollten bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva Risikowerte erhalten, die sich proportional zum eingegangenen Risiko unterscheiden.

- *Vergleichbarkeit im Zeitverlauf:* Die risikogewichteten Aktiva einer Bank ändern sich nicht im Zeitverlauf, wenn die zugrundeliegenden Risiken unverändert bleiben, und ändern sich proportional, wenn sich die Risiken ändern.
  - *Vergleichbare Informationen:* Mögliche Unterschiede bei den risikogewichteten Aktiva zwischen den einzelnen Banken, Ländern und im Zeitverlauf können nachvollzogen und erklärt werden.
14. Hindernisse für die Vergleichbarkeit in der derzeitigen Eigenkapitalregelung sind u.a.:<sup>2</sup>
- Komplexität der Berechnungen; dadurch ist es schwieriger, die Ursachen für Veränderungen der risikogewichteten Aktiva zu verstehen
  - Wahlmöglichkeiten, die den Banken gegeben werden (z.B. die Wahl zwischen fortgeschrittenen und Standardansätzen; Modellierungsoptionen bei den fortgeschrittenen Ansätzen)
  - Unterschiede bei der Auslegung von Informationen und beim von Banken angewendeten Konservativitätsgrad (z.B. Wertberichtigungen/Rückstellungen, Ratings und PD-/LGD-Schätzungen)
  - Wahlmöglichkeiten, die den Aufsichtsinstanzen gegeben werden (z.B. nationale Ermessensspielräume)
  - Unterschiede bei den Mess- und Bewertungssystemen, insbesondere bei den Rechnungslegungsstandards

## Risikosensitivität

15. Risikosensitivität kann sowohl ein Gestaltungsmerkmal als auch ein Resultat einer regulatorischen Rahmenregelung sein. Im Zusammenhang mit Eigenkapitalanforderungen können diese zwei verschiedenen Dimensionen betrachtet werden als:

- *Ex-ante-Risikosensitivität:* Ein risikosensitiver Standard differenziert nach den Merkmalen einzelner Forderungen oder Transaktionen. In der Eigenkapitalregelung spiegelt sich dies in erster Linie in der Granularität der Risikogewichte wider.
- *Ex-post-Risikosensitivität:* Ein Standard ist risikosensitiv, wenn er unter sonst gleichen Bedingungen im Voraus genau zwischen verschiedenen Risikoprofilen unterscheiden kann. Für eine Eigenkapitalregelung bedeutet dies, dass mit akzeptabler Genauigkeit zwischen soliden Banken und von einer Insolvenz bedrohten Banken unterschieden werden kann. Natürlich lässt sich Risiko nicht beobachten. Daher kann diese Art Risikosensitivität nur ex post genau beurteilt werden.

16. Behinderungen der Ex-ante-Risikosensitivität in der derzeitigen Eigenkapitalregelung sind u.a.:

- die Multidimensionalität der Risiken in komplexen Banken, wodurch eine umfassende Beurteilung der Risiken extrem schwierig wird
- die Grenzen von Datenerhebung, -speicherung und -analyse

<sup>2</sup> Die uneinheitliche Umsetzung in den einzelnen Ländern – sowohl in Bezug auf den Zeitpunkt der Übernahme als auch in Bezug auf die Umsetzung der Standards in das nationale Recht – trägt ebenfalls zu einer geringeren Vergleichbarkeit der Ergebnisse bei. Allerdings stehen diese Faktoren im vorliegenden Papier nicht im Vordergrund.

- die Notwendigkeit, einfache Ansätze für eine Reihe unterschiedlicher Banken bereitzustellen
17. Behinderungen der Ex-post-Risikosensitivität in der derzeitigen Eigenkapitalregelung sind u.a.:
- die Verwendung von Risikomodellen – vereinfachte, auf Annahmen basierende Darstellungen der Realität, die sich als falsch erweisen können
  - die Art des Risikos selbst und das Unvermögen, die Zukunft mit Sicherheit vorauszusagen
  - die Möglichkeit, dass Indikatoren ihre Vorhersagekraft verlieren, wenn sie für regulatorische Zwecke angewendet werden (Goodhart's Law).

### 3. Die Entwicklung und die Ziele der risikobasierten Eigenkapitalregelung

18. Verfügt eine Bank über genügend Eigenkapital, um die Verluste zu decken, die sie erleiden könnte? Diese Frage ist für die Beurteilung der Sicherheit und Solidität von Banken von grundlegender Bedeutung und steht im Zentrum der ersten risikobasierten Eigenkapitalanforderungen, die vom Basler Ausschuss vor 25 Jahren erarbeitet wurden.<sup>3</sup> Die Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 (Basel I) war eine Reaktion auf Bedenken, die unterschiedlichen Eigenkapitalstandards und -messgrößen in den einzelnen Ländern würden den Wettbewerb verzerren und Anreize verfälschen. Diese Bedenken wurden dadurch verstärkt, dass damals ein allgemeiner Rückgang der Eigenkapitalquoten von Banken (wie auch immer diese Quoten ermittelt wurden) festzustellen war.

19. Die Eigenkapitalanforderungen der Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 sollten auf alle international tätigen Banken angewendet werden, um sicherzustellen, dass i) Banken für die von ihnen eingegangenen Risiken über Eigenkapital in angemessener Höhe verfügten, ii) gleiche Wettbewerbsbedingungen für das grenzüberschreitende Bankgeschäft herrschten und iii) die Eigenkapitalpositionen der Banken leichter miteinander verglichen werden konnten. Die Basler Eigenkapitalvereinbarung beinhaltete:

- eine Definition des anrechenbaren Eigenkapitals; diese umfasste auch ein Stufensystem, welches der Tatsache Rechnung trug, dass nicht alle Eigenkapitalinstrumente die gleiche Verlustabsorptionsfähigkeit haben
- eine Reihe einfacher Risikogewichte für Aktiva; dies trug der Tatsache Rechnung, dass Banken durch unterschiedliche Forderungsklassen verschiedenen Verlustrisiken ausgesetzt waren. Auch die meisten Risiken ausserbilanzieller Positionen wurden durch eine einfache Methode zur Umwandlung verschiedener Arten von ausserbilanziellen Positionen in bilanzwirksame Äquivalente erfasst (dadurch wurde der Anreiz verringert, Aktiva aus der Bilanz herauszunehmen)

20. Der Entwicklung risikobasierter Eigenkapitalanforderungen lag die Erkenntnis zugrunde, dass eine Eigenkapitalquote und eine Verschuldungsquote zwei unterschiedliche (wenn auch verwandte) Konzepte sind. Mit einer Verschuldungsquote (d.h. dem Verhältnis von Eigenkapital zu Aktiva) wird gemessen, inwieweit ein bestimmtes Portfolio von Vermögenswerten durch Eigenkapital gedeckt ist. Diese Quote ist relativ einfach und transparent. Sie ist allerdings nicht risikosensitiv (im Ex-ante-Sinne) und möglicherweise auch nicht vergleichbar ohne Bereinigung um unterschiedliche Rechnungslegungsstandards. Mit risikobasierten Eigenkapitalquoten hingegen soll beurteilt werden, ob die Höhe des Eigenkapitals angemessen ist, um die Verluste zu decken, die durch das gehaltene Portfolio von Vermögenswerten und durch etwaige nicht in der Bilanz erfasste Eventualverpflichtungen entstehen könnten. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung von Basel I war der Ausschuss der Meinung, risikobasierte Eigenkapitalanforderungen hätten gegenüber einer einfachen Verschuldungsquote folgende Vorteile:

- Sie bildeten eine gerechtere Basis für Vergleiche zwischen Bankensystemen mit unterschiedlichen Strukturen
- Die Risiken ausserbilanzieller Positionen konnten leichter in die Messung einbezogen werden

<sup>3</sup> Das Konzept risikobasierter Eigenkapitalanforderungen für Banken existierte damals bereits seit vielen Jahren. Erste Studien des Basler Ausschusses zeigten, dass in einigen Ländern sogar schon vor 1975 risikobasierte Eigenkapitalanforderungen in der einen oder anderen Form existierten. Andere Länder hingegen verwendeten für die Regulierung des Eigenkapitals von Banken immer noch Verschuldungsquoten oder andere einfache Messgrößen.

- Sie hielten Banken nicht davon ab, liquide oder andere Aktiva mit niedrigem Risiko zu halten<sup>4</sup>

21. Obwohl der Abschluss dieses internationalen Abkommens damals sehr begrüsst wurde, hatte die Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 ihre Grenzen. Die offensichtlichste Einschränkung bestand darin, dass nur das Kreditrisiko von Bankaktiva berücksichtigt wurde, d.h. das Risiko, der Kontrahent einer Bank könnte ausfallen. Dadurch blieb die Eigenkapitalvereinbarung zwar einfach, doch bedeutete dies gleichzeitig auch, dass andere Arten von Risiken, z.B. Markt- oder operationelle Risiken, nicht ausdrücklich berücksichtigt wurden. Aufgrund ihres sehr einfachen Risikogewichtungssystems und ihres ausschliesslichen Fokus auf Kreditrisiken stiess die Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 angesichts der rasanten Neuentwicklungen im Finanzsektor in den 1990er Jahren – in dieser Zeit kamen beispielsweise Derivate und Verbriefungen auf – an ihre Grenzen. Aus diesem Grund wurde die ursprüngliche Eigenkapitalvereinbarung im Jahr 1996 durch das Basler Marktrisikopapier aktualisiert, das der Tatsache Rechnung trug, dass Banken ihre Marktrisiken durch verstärkten Handel mit finanziellen Vermögenswerten und Derivaten erhöhten.<sup>5</sup> Daher wurde eine Eigenkapitalanforderung für Marktrisiken als Ergänzung zu den bestehenden Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken eingeführt, damit die Eigenkapitalanforderungen der Banken proportional zum von ihnen bei ihren Handelsaktivitäten eingegangenen Marktrisiko steigen würden.<sup>6</sup>

22. Das Basler Marktrisikopapier war auch deshalb beachtenswert, weil zum ersten Mal interne Modelle als Teil des Regulierungsrahmens zugelassen wurden: Banken konnten – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bankenaufsicht – zur Berechnung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko zwischen einer Standardberechnung und der Verwendung eigener interner (Value-at-Risk-)Modelle wählen. Durch die Verwendung interner Modelle in der Rahmenregelung – der erste Schritt weg vom allgemeingültigen Ansatz der ursprünglichen Eigenkapitalvereinbarung – wurde eingeräumt, dass der Standardansatz für das Marktrisiko möglicherweise nicht ausreicht, um die Risiken in grossen und komplexen Handels- und Derivatbeständen zu erfassen. Es wurde anerkannt, dass Value-at-Risk-Modelle eine bessere Messmethode zur Ermittlung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen sein könnten. Mit anderen Worten: Bei einer korrekten Verwendung und mit den geeigneten Schutzmechanismen ausgestattet, würden die Modelle grössere Risikosensitivität und Präzision bieten, könnten zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten beitragen und sollten Anreize für Banken schaffen, robuste Risikomanagementsysteme zu entwickeln.

23. Der Grund für die nächste bedeutende Verfeinerung der Basler Rahmenregelung – das Reformpaket Basel II von 2004 – war die Weiterentwicklung der Modellansätze für das Risikomanagement innerhalb des Bankensektors und die Absicht der Aufsichtsinstanzen, die durch die risikobasierten Eigenkapitalanforderungen geschaffene Anreizstruktur zu verbessern. Der Schwerpunkt dieses Reformpakets lag auf der Berechnung der risikogewichteten Aktiva. Damit sollten die wahrgenommenen

<sup>4</sup> Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen*, Juli 1988, Absatz 28.

<sup>5</sup> Zwar lag der Schwerpunkt des Basler Marktrisikopapiers auf der Einführung neuer Eigenkapitalanforderungen zur Abdeckung von Marktrisiken, doch räumte der Ausschuss ein, dass die Liquidität der mit Handelspositionen verbundenen Aktiva und Passiva einige Vorteile hatte. Daher wurde in der Regelung für das Marktrisiko die Unterscheidung zwischen Handelsbuch und Anlagebuch in den Bankbilanzen eingeführt. Für Positionen im Handelsbuch wurden in der Regel niedrigere Eigenkapitalanforderungen festgelegt. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass Banken – zumindest einzeln – leichter Handelspositionen schliessen als traditionelle Buy-and-Hold-Kredite veräussern können. Dies schuf jedoch auch potenziell negative Anreize, d.h., Banken strukturierten die Produkte so, dass diese die Kriterien für den Einschluss ins Handelsbuch erfüllten, denn die zur Berechnung des Eigenkapitals für die Unterlegung von Marktrisiken verwendeten Modelle erfassten die Risiken dieser Positionen nicht in vollem Masse. Daher wurde das Massnahmenpaket Basel 2.5 erforderlich.

<sup>6</sup> Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, *„Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken“*, Juli 1996.

Vorteile interner Modelle für die Messung des Kreditrisikos genutzt werden, welches immer noch die wichtigste Risikokategorie für Banken darstellte. Auch eine explizite Eigenkapitalanforderung für das operationelle Risiko wurde eingeführt. Ausserdem wurden mit Basel II das aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) und die Rolle der Offenlegung und Marktdisziplin (Säule 3) in der Eigenkapitalregelung formell verankert. Diese zusätzlichen Säulen wurden eingeführt, um das Bewusstsein zu schärfen, dass in erster Linie das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung für das Risikomanagement und die Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen verantwortlich sind, und um die Notwendigkeit der Förderung angemessener Kontrollen und einer geeigneten Überwachung der fortgeschrittenen, auf internen Marktrisikomodellen beruhenden Ansätze zu unterstreichen. Diese Erwartungen trugen zu einem deutlichen Ausbau der Funktion und der Zuständigkeiten eines unabhängigen Chief Risk Officers und einer unabhängigen Risikocontrolling-Abteilung bei.

24. Der verstärkte Einbezug interner Modelle bedeutete, dass Basel II eine Reihe von Methoden zur Berechnung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen bereitstellte – ein Regulierungsrahmen, der heute noch in Kraft ist. Die Banken müssen die Eigenkapitalanforderungen für ihre Kredit-, Markt- und operationellen Risiken entweder nach einem vorgeschriebenen Standardansatz oder – mit Zustimmung der Aufsichtsinstanz – anhand einer auf internen Modellen beruhenden Methode berechnen. Durch die Einführung dieses Ansatzes wollte der Ausschuss das ursprüngliche Ziel einer angemessenen Eigenkapitalausstattung durch zwei zusätzliche Ziele ergänzen:<sup>7</sup>

- sicherzustellen, dass die Eigenkapitalregelung auf verschiedenste Banken angewendet werden konnte
- die Risikosensitivität der Eigenkapitalanforderungen zu erhöhen, womit wiederum:
  - das ökonomische und das regulatorische Eigenkapital besser aufeinander abgestimmt werden und so die Anreize zur Regulierungsarbitrage vermindert werden sollten
  - für Banken Anreize geschaffen werden sollten, bessere Risikomanagementsysteme zu entwickeln

25. Die Finanzkrise hat jedoch gezeigt, dass sowohl die Höhe der Mindestanforderungen an die Eigenkapitalausstattung insgesamt als auch die Qualität des regulatorischen Eigenkapitals unzureichend waren. Ziel der Basel-III-Reformen (und des sogenannten Reformpakets Basel 2.5, mit welchem die Eigenkapitalanforderungen für bestimmte Handels- und Verbriefungsaktivitäten erhöht wurden) war es daher, die Eigenkapitalanforderungen durch eine Anhebung des Gesamtniveaus der Mindestkapitalausstattung deutlich zu verstärken. Die Eigenkapitalregelung Basel III vereinfachte und stärkte zudem die neue regulatorische Eigenkapitalbasis, da das anrechenbare Eigenkapital eine höhere Qualität und echte Verlustabsorptionsfähigkeit aufweisen muss. Die im Rahmen von Basel III vorgenommenen Änderungen wurden 2010 angekündigt und traten Anfang 2013 in Kraft.

26. Mit Basel III wurde der Regulierungsrahmen weiter gestärkt, indem eine (nicht risikobasierte) Höchstverschuldungsquote eingeführt wurde, die als Korrektiv dienen sollte, um eine zu hohe Verschuldung zu vermeiden, die bei risikobasierten Eigenkapitalanforderungen möglich wäre. Ausserdem wurden zwei Liquiditätsstandards eingeführt – die Mindestliquiditätsquote und die strukturelle Liquiditätsquote – sowie eine Reihe von Überwachungsindikatoren. Die beiden Standards und die Überwachungsindikatoren sollen die kurzfristigen Liquiditätspositionen der Banken stärken bzw. sicherstellen, dass die Banken eine umsichtige Refinanzierungsstruktur beibehalten.

<sup>7</sup> Bei der Ausarbeitung von Basel II galt dieses Ziel als dadurch in ausreichendem Masse erreicht, dass die gesamten Eigenkapitalanforderungen für das Bankensystem unverändert blieben, obwohl die Risikosensitivität der Rahmenregelung erhöht worden war.

27. Diese zusätzlichen Messgrößen werden die regulatorische Abhängigkeit von der risikobasierten Eigenkapitalquote als einziger Messgröße für die Finanzkraft einer Bank verringern, und sie ermöglichen eine allgemeinere Betrachtungsweise der Sicherheit und Solidität von Banken (dies wird oft als „Belt-and-Suspenders“-Ansatz, d.h. eine doppelte Absicherung, bezeichnet). Doch obwohl das aufsichtliche Regelwerk durch diese neuen Messgrößen länger wird, stärken sie die allgemeine Risikoerfassung und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Rahmenregelungen als Ganzes beträchtlich.

28. Rückblickend lässt sich feststellen, dass in der Weiterentwicklung der risikobasierten Eigenkapitalanforderungen die ständige Herausforderung zutage tritt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Einfachheit, Vergleichbarkeit und Risikosensitivität herzustellen.

- Die Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 war risikobasiert, aber relativ einfach. Sie wurde jedoch als Messinstrument für die Angemessenheit des Eigenkapitals kritisiert, da sie sich ausschliesslich auf Kreditrisiken konzentrierte und die auf die Forderungsklassen angewendeten Risikogewichte zu undifferenziert waren. Obwohl sich die nach diesen Regeln berechneten Eigenkapitalquoten gut miteinander vergleichen liessen, konnte die Aussagekraft solcher Vergleiche ohne Weiteres angezweifelt werden.
- Die Verbesserungen der Rahmenvereinbarung durch das Basler Marktrisikopapier sowie durch Basel II und III sollten die Sensitivität der Risikomessgrößen gegenüber den zugrundeliegenden Risiken in den Bilanzen der Banken erhöhen und Arbitrage verringern. Dieses Ziel wurde erreicht, allerdings zum Preis zusätzlicher Komplexität. Dies gilt vor allem dann, wenn interne Modelle für regulatorische Zwecke verwendet werden. Die derzeitige Eigenkapitalregelung hat zwar eine viel gründlichere Analyse der zugrundeliegenden Risikoprofile der Banken zur Folge, aber gerade diese vertiefte Analyse erschwert auch den Vergleich der Ergebnisse.

29. Offensichtlich müssen bei der Suche nach dem richtigen Verhältnis innerhalb einer Rahmenregelung Kompromisse eingegangen werden, und die Rahmenregelung sollte regelmässig daraufhin überprüft werden, ob dieses Verhältnis verbessert werden kann. Daher werden im restlichen Teil dieses Papiers Ideen erörtert, die weiterverfolgt werden könnten, um die Eigenkapitalanforderungen für Banken zu vereinfachen und ihre Vergleichbarkeit zu verbessern und so den Bedenken Rechnung zu tragen, die Eigenkapitalregelung sei in ihrer jetzigen Form möglicherweise zu komplex, sodass die Vergleichbarkeit erschwert wird. Diese Ideen sind mit Blick auf die Hauptziele der Eigenkapitalregelung zu beurteilen, d.h., die Eigenkapitalregelung sollte:

- einen soliden Mindeststandard für die Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken definieren, der aber auch auf kleinere Institute angewendet werden kann
- eine gut verständliche Messgröße für die Eigenkapitalausstattung bereitstellen, die einen Vergleich zwischen den einzelnen Banken und im Zeitverlauf erlaubt
- gleiche Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Banken fördern
- die Auswirkungen von Eigenkapitalanforderungen auf die Anreize von Banken, Risiken einzugehen, berücksichtigen, wenn Banken z.B. in Bezug auf ihr Kapital (und daher auf die Grösse ihrer Bilanz) regulatorische Auflagen erfüllen müssen und zur Steigerung der erwarteten Erträge in riskantere Vermögenswerte investieren
- verbesserte Methoden der Risikomessung und des Risikomanagements in den Banken fördern

## 4. Die Herausforderungen von Komplexität und Vergleichbarkeit in der Basler Eigenkapitalregelung

30. Das Vertrauen der Aufsichtsinstanzen in Risikogewichte ist für den Erfolg der Rahmenregelung zentral. Die Arbeiten des Ausschusses zur Umsetzung der Basler Eigenkapitalregelung geben Hinweise darauf, dass die Unterschiede bei den durch interne Modelle ermittelten Eigenkapitalergebnissen (in Bezug auf Portfolios mit ähnlichen Risikoprofilen) grösser sein könnten als ursprünglich angenommen. Die Grenzen der Vergleichbarkeit sowie die Komplexität der Modellierungsprozesse, die ihr teilweise zugrunde liegen, können zu Problemen für die Aufsicht führen. So könnte es beispielsweise zu einer Fehlallokation von Ressourcen kommen, wenn einige Banken schwächer bzw. solider scheinen, als sie in Wirklichkeit sind, weil die Methoden zur Berechnung von Risikogewichten nicht vergleichbar sind.

31. Das Vertrauen der Anleger in die Risikogewichte ist ebenfalls von zentraler Bedeutung. Wenn Interessengruppen überzeugt sind, dass risikobasierte Eigenkapitalquoten verlässliche Signale für die absolute und relative Widerstandsfähigkeit von Banken geben, dürfte die Sensitivität der Refinanzierungskosten von Banken gegenüber Veränderungen der Risikoübernahme zunehmen und so die Wirksamkeit der Marktdisziplin in guten Zeiten gestärkt werden. Darüber hinaus dürfte das Vertrauen in das Risikogewichtungssystem die Unsicherheit in Bezug auf die Solvenz der Gegenparteien mindern und so das Risiko von Anspannungen an den Refinanzierungsmärkten der Banken in Stressphasen verringern. Umgekehrt kann mangelnde Vergleichbarkeit infolge der Komplexität der Risikogewichtung das Marktvertrauen in risikobasierte Eigenkapitalquoten als Messgrösse für die Finanzkraft untergraben und so zu einer zusätzlichen Unsicherheitsprämie auf Bankverbindlichkeiten führen. In den letzten Jahren haben Aktienanalysten oft auf die Schwierigkeit verwiesen, bei der Analyse von Banken die Unterschiede bei den risikogewichteten Aktiva zwischen den einzelnen Instituten und im Zeitverlauf zu verstehen.

### Der Trend zu grösserer Komplexität und geringerer Vergleichbarkeit

32. Neben den Bemühungen um grössere Risikosensitivität in der Eigenkapitalregelung hat eine Reihe von Faktoren zu einer immer grösseren Komplexität der Rahmenregelungen beigetragen. Zu diesen Faktoren gehören die fortlaufende Innovation an den Finanzmärkten, Abstimmung auf die Risikomanagementpraxis der Banken, Anpassungen der Regeln an neue Produkte sowie der Prozess zur Erzielung einer internationalen Einigung über Standards, die in vielen Ländern angewendet werden müssen. Eine gewisse Komplexität wurde ausserdem eingeführt, um die Gefahr einer Risikoverlagerung, die durch allzu einfache Regeln ermöglicht wird, zu verringern. Zudem ist ein gewisses Mass an Komplexität in der Rahmenregelung unvermeidlich, da die Geschäftsmodelle von Banken nur bis zu einem bestimmten Grad vereinfacht werden können.

33. Ganz allgemein tendieren regulatorische Rahmenregelungen von Natur aus dazu, im Zeitverlauf komplexer zu werden, denn die Regeln werden verfeinert, um Arbitrage zu verhindern und Innovationen oder „schwierigen Fällen“ Rechnung zu tragen. Während ranghohe Vertreter der Aufsichtsinstanzen und die Geschäftsleitung von Banken eine einfache Rahmenregelung, vorziehen dürften, die sie verstehen und flexibel anwenden können, möchte das beiderseitige Personal, das für die Einhaltung der Vorschriften zuständig ist, in der Regel Klarheit, um sicherzustellen, dass die Grenzen des Regulierungsrahmens allen klar sind. Solche Forderungen führen typischerweise zu immer detaillierteren Regeln, damit die vielen möglichen Nuancen und Feinheiten von Banktransaktionen berücksichtigt werden.

34. Das Problem der Komplexität in der Eigenkapitalregelung stellt sich vor allem im Zusammenhang mit der Verwendung interner Modelle durch die Banken. Wie in Abschnitt 3 erwähnt, versuchten das Basler Markttriskopapier von 1996 und Basel II auf modernen Risikomanagementmethoden aufzubauen, die für besser erachtet wurden als ein vorgeschriebener allgemeingültiger Ansatz. Insbesondere machte sich die Eigenkapitalregelung den Einsatz bankeigener quantitativer Risikomanagementmethoden zunutze mit dem Ziel, die aufsichtliche Risikobeurteilung enger an die bankeigenen

Beurteilungen anzugleichen und so die Anreize für Regulierungsarbitrage zu verringern. Diese Angleichung wurde durch die Praxistestanforderungen weiter gestärkt. Da Banken einen Anreiz haben können, sowohl die Eingabeparameter als auch die Ergebnisse der Modelle zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen zu beeinflussen, um ihre Eigenkapitalanforderungen zu verringern, soll mit den Praxistestanforderungen sichergestellt werden, dass Banken dieselben Eingaben und Methoden für ihr internes Risikomanagement wie für die Ermittlung des regulatorischen Eigenkapitals verwenden. Eine Nebenwirkung dieser Koppelung ist jedoch, dass die zunehmende Komplexität der Risikomanagementmodelle auch zu komplexeren Modellen zur Ermittlung des regulatorischen Eigenkapitals führte.

35. Das Streben nach einer grösseren Ex-ante-Risikosensitivität von Eigenkapitalanforderungen förderte eine vermehrte Anwendung höherer Mathematik in Risikomodellen. Werden diese Modelle so konzipiert, dass sie für eine breite Palette an Positionen und Portfolios mit unterschiedlichen Risikoprofilen verwendet werden können, erhöht sich ihre Komplexität durch die entsprechende Parametrisierung noch weiter. Heutzutage dürften grosse, international tätige Banken eine Vielzahl (womöglich Hunderte) von Modellen zur Ermittlung ihrer konsolidierten Eigenkapitalanforderungen verwenden. Diese Modelle wiederum beruhen auf zahlreichen Eingaben – oftmals Parameter, die selbst mithilfe komplexer quantitativer Methoden geschätzt werden. Diese Methoden sollen die Präzision der Risikoeinschätzungen verbessern, aber selbstverständlich machen sie auch die Berechnung höchst komplex. Die Eigenkapitalregelung wird natürlich umfangreicher und komplexer, wenn sie mit diesem erhöhten Grad an Komplexität Schritt halten möchte.

36. Auch der Bankensektor hat zur grösseren Komplexität der Eigenkapitalregelung und somit zur geringeren Vergleichbarkeit beigetragen, indem er beispielsweise eine Sonderbehandlung für spezielle Geschäftsbereiche – oft in bestimmten Ländern, die nach Auffassung der Banken einen differenzierten Ansatz erfordern – verlangte. In einigen Punkten wurde diesen Forderungen durch die Zulassung interner Modelle entsprochen, die eine Berücksichtigung von länderübergreifend (und sogar national) differenzierten Risikoprofilen in den Eigenkapitalanforderungen erlauben. Modelle allein können den Ländern jedoch nicht zur angestrebten absoluten Ermessensfreiheit bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen verhelfen – dies trifft ganz besonders auf Banken zu, die nicht in der Lage sind und/oder nicht die Genehmigung der Aufsicht haben, Modelle für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen zu verwenden.

37. Um Bedenken über ungleiche Wettbewerbsbedingungen (gleiche Fälle müssen gleich, unterschiedliche Fälle aber auch unterschiedlich behandelt werden) zu zerstreuen, enthalten die Basler Standards auch zahlreiche nationale Ermessensspielräume, die über die normalen aufsichtlichen Beurteilungen hinausgehen, die selbstverständlich Teil eines auf internen Modellen beruhenden Systems sind. Dank diesen Ermessensspielräumen können die Aufsichtsinstanzen die Anwendung internationaler Standards auf die nationalen Gegebenheiten zuschneiden. Beim Standardansatz für das Kreditrisiko beispielsweise stehen zwei Optionen für die Risikogewichtung von Forderungen gegenüber einer Bank zur Auswahl: Die Aufsichtsinstanzen können erlauben, dass die Gewichte vom Länderrating oder vom externen Rating der Bank selbst abgeleitet werden. Durch diese Ermessensspielräume sind erhebliche Unterschiede bei den Risikogewichten für Forderungen mit ähnlichen Risikoprofilen möglich, wodurch die Vergleichbarkeit der ausgewiesenen Eigenkapitalquoten verringert wird.

38. Wie bereits weiter oben erwähnt, haben risikosensitive Eigenkapitalanforderungen viele Vorteile. Insbesondere können sie:

- den Aufsichtsinstanzen erlauben, die Risikopositionen von Banken und die jeweiligen Risikoprofile besser zu identifizieren und mit entsprechenden Eigenkapitalanforderungen zu belegen
- eine gerechte Basis für gleiche Wettbewerbsbedingungen für Banken in Systemen mit unterschiedlichen Bankstrukturen schaffen
- die Vergleichbarkeit verbessern, indem verschiedensten Risikofaktoren Rechnung getragen wird
- ein besseres Risikomanagement der Banken fördern

- den Banken ermöglichen, ihre Geschäftsaktivitäten in Bezug auf die Nutzung von knappem Kapital effizienter zu steuern
- zu einer besseren Abstimmung der Preise von Bankprodukten und -dienstleistungen auf die damit verbundenen Risiken führen
- Anreize für Regulierungsarbitrage verringern, wenn sie mit klaren und detaillierten Vorschriften einhergehen

39. Wenn durch ein höheres Mass an Komplexität eine viel präzisere Risikomessung erzielt wird, lohnt sich die Investition. Allerdings werden in der Praxis vielleicht nicht alle zuvor genannten Vorteile vollumfänglich erreicht. Deshalb ist der Ausschuss der Auffassung, dass es – ohne die Stringenz der Eigenkapitalregelung als Ganzes zu schwächen – Spielraum für eine Verringerung ihrer Komplexität geben könnte, um die Ausgewogenheit in Bezug auf Einfachheit und Risikosensitivität zu optimieren und die Vergleichbarkeit zu verbessern. Insbesondere hat der Ausschuss sein Augenmerk auf übermässige Komplexität gerichtet. Zwar hat Basel III den Zähler der Eigenkapitalquoten bereits beträchtlich vereinfacht<sup>8</sup>, doch könnte durch die Beseitigung übermässiger Komplexität aus dem Nenner (d.h. den Methoden zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva) die Wirksamkeit der Eigenkapitalregelung verbessert werden, denn dadurch würde die Vergleichbarkeit der ausgewiesenen Eigenkapitalquoten erhöht und die Eigenkapitalregelung verständlicher werden. Die Stärkung der Marktdisziplin durch detailliertere Offenlegungen könnte diese Bemühungen ergänzen und die Wirksamkeit der Eigenkapitalregelung als Ganzes weiter verbessern.

## Folgen übermässiger Komplexität

40. Für den Erfolg der Basler Eigenkapitalregelung ist die Beibehaltung eines angemessen ausgewogenen Verhältnisses zwischen Einfachheit und Risikosensitivität zentral. Einiges deutet darauf hin, dass manche Teile der Eigenkapitalregelung mittlerweile übermässig komplex sind und dass der Grenznutzen der zusätzlichen Komplexität gering oder gar negativ sein könnte. Zudem kann diese übermässige regulatorische Komplexität verschiedene Folgen nach sich ziehen.

41. Aus Sicht des internen Risikomanagements:

- Das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung einer Bank können zeitweise Mühe haben, das grundlegende Risikoprofil ihrer Bank vollständig zu verstehen und damit auch die wichtigsten Bestimmungsfaktoren der Eigenkapitalregelung, auch wenn die Öffentlichkeit legitimerweise von ihnen erwartet, dass sie dazu fähig sind, und auch wenn sie dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies kann das Risikomanagement der Bank beeinträchtigen und es dem obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung erschweren, sicherzustellen, dass die Bank über genügend Eigenkapital verfügt, um ihre Risiken zu tragen.
- Die Verwendung hochkomplexer interner Modelle kann ein solides internes Risikomanagement gefährden, wenn die Geschäftsleitung übertriebenes Vertrauen in diese Modelle setzt. Risikomanagemententscheidungen, die sich gänzlich auf das Ergebnis komplexer quantitativer Analysen („Black Boxes“) stützen, können zu einer ineffektiven und unbedachten Entscheidungsfindung führen.

<sup>8</sup> In Basel III werden zusätzliche Berechnungen und Analysen zur Bestimmung von Abzügen sowie weitere Kriterien zur Bestimmung der Zulässigkeit von Eigenkapitalinstrumenten eingeführt. Trotz dieser anscheinend anspruchsvolleren Änderungen haben die Eliminierung von Kern- und Ergänzungskapital mit innovativen Merkmalen, das klare Festlegen wesentlicher Merkmale der verschiedenen Kategorien anrechenbarer Eigenkapitalinstrumente sowie die Harmonisierung regulatorischer Anpassungen des Eigenkapitals zur Einfachheit der Definition von Eigenkapital beigetragen.

- Damit eine übermässig komplexe Eigenkapitalregelung in grossen und komplexen Bankinstituten eingehalten werden kann, müssen unter Umständen Spezialabteilungen eingerichtet werden, welche für die Bewirtschaftung des regulatorischen Eigenkapitals zuständig sind. Diese Abteilungen können die Banken bei der Strukturierung von Transaktionen unterstützen und ihnen helfen, ihr Eigenkapital so effizient wie möglich einzusetzen. Sie können aber auch den Risikoübernehmern helfen, Lücken in der Eigenkapitalregelung zu finden, die genutzt werden können. Aus dieser Sicht kann übermässige Komplexität zwar eine Lücke für Regulierungsarbitrage schliessen, gleichzeitig aber ungewollt neue öffnen.

42. Darüber hinaus führt übermässige Komplexität, die darauf abzielt, die Risikosensitivität zu erhöhen, nicht zwingend zu hoher Präzision (d.h. Ex-post-Risikosensitivität), sie kann aber das Modellrisiko erhöhen. Es gibt bekannte Fälle<sup>9</sup>, in denen die Bemühungen um Präzision zu kostspieligen Modellfehlern führten. Aus externer Sicht kommt hinzu:

- Die Verwendung interner Modelle kann für Banken unbeabsichtigte Anreize schaffen, die Mindestkapitalanforderungen zu unterschätzen. Basel II wurde teilweise auch deswegen eingeführt, um der verstärkten Regulierungsarbitrage in Basel I entgegenzuwirken. Zur Vermeidung vergleichsweise hoher regulatorischer Eigenkapitalanforderungen verbrieften Banken Kreditrisiken und verschoben Positionen in das Handelsbuch oder aus ihren Bilanzen. Eine risikosensitivere Regelung war dazu gedacht, Regulierungsarbitrage zu erschweren. Doch Banken können ein Interesse daran haben, ihre Modelle zu verzerren, wenn diese für die Berechnung der risikogewichteten Aktiva verwendet werden. Dadurch könnte die Wirksamkeit der Verfahren von Säule 1 geschwächt werden.
- Durch Komplexität wurde die Beaufsichtigung grosser und komplexer Finanzinstitute in verschiedener Hinsicht schwieriger. Da die Berechnungen der Eigenkapitalanforderungen komplexer geworden sind und sich auf immer kompliziertere mathematische Modelle stützen, werden immer höhere Anforderungen an eine relativ kleine Gruppe von Bankenaufsichtsmitarbeitern mit Fachwissen im Bereich fortschrittlicher Modellierungsmethoden gestellt. Besonders akut ist dieses Problem im Falle grosser und komplexer Finanzinstitute, die in grossem Umfang Modelle einsetzen. Die Aufsichtsinstanzen müssen sich bewusst sein, dass die Fokussierung ihrer Anstrengungen auf die Validierung komplexer interner Modelle in beträchtlichem Ausmass wertvolle Ressourcen beanspruchen kann, möglicherweise zulasten der allgemeineren aufsichtlichen Überprüfung (Säule 2).
- Die Vergleichbarkeit der Eigenkapitalergebnisse zwischen den einzelnen Banken und im Zeitverlauf ist ein wichtiger Bestandteil einer soliden Eigenkapitalregelung. Die Unterschiede bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva, welche in den jüngsten vom Ausschuss durchgeführten Analysen von Portfolios des Handelsbuchs<sup>10</sup> und des Anlagebuchs<sup>11</sup> zutage traten, zeigen, wie schwierig es ist, Eigenkapitalanforderungen und Eigenkapitalquoten miteinander zu vergleichen. Die durch die Verwendung interner Modelle bedingte Komplexität, die grosse Auswahl bei der Modellierung von Risikoparametern und nationale Ermessensspielräume haben zu den beträchtlichen Unterschieden bei den risikogewichteten Aktiva zwischen den einzelnen Banken beigetragen. Es gibt Grenzen dafür, wie weit die Offenlegung i) mit der

<sup>9</sup> Beispielsweise bestimmte Positionen von Banken in strukturierten Finanzinstrumenten, bei denen sich in der Finanzkrise gezeigt hat, dass ihr Kreditrisiko sowohl von Banken als auch von Ratingagenturen unterschätzt wurde.

<sup>10</sup> Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Regulatory consistency assessment programme (RCAP) – Analysis of risk-weighted assets for market risk*, Januar 2013.

<sup>11</sup> Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Regulatory consistency assessment programme (RCAP) – Analysis of risk-weighted assets for credit risk in the banking book*, Juli 2013.

zunehmenden Komplexität der Bilanzen und Produkte der Banken Schritt halten und ii) von verschiedensten Interessengruppen hinreichend verstanden werden kann. In diesem Sinne könnte die übermässige Komplexität der Säule 1 dadurch, dass sie Vergleiche der Banken mit ihren Konkurrenten erschwert, auch die Wirksamkeit der Marktdisziplin – der Säule 3 – schwächen.

43. Darüber hinaus wurde vorgebracht, dass die Aufsichtsinstanzen Komplexität zumindest implizit gefördert haben, indem sie die Entwicklung komplexer Geschäftsmodelle zuließen und zum Ausgleich komplexe Rahmenregelungen ausarbeiteten und indem sie die Eigenkapitalanforderungen so kalibrierten, dass ein Anreiz für die Verwendung interner Modelle geschaffen wurde. Doch Komplexität im Bankensektor, insbesondere in grossen, international tätigen Banken, hat externe Effekte: Je komplexer die Bank ist, umso schwieriger ist es, sie abzuwickeln, wenn sie in finanzielle Schwierigkeiten gerät, und umso höher ist daher auch die implizite staatliche Beihilfe, da die Bank als systemrelevant angesehen wird.

44. Mögliche negative Folgen übermässiger Komplexität und geringerer Vergleichbarkeit in der Eigenkapitalregelung können somit, kurz gesagt, sein:

- Es wird für die Geschäftsleitung der Banken schwieriger, die Aufsichtsregelungen zu verstehen
- Die Kapitalplanung wird zur Herausforderung
- Die Risikoeinschätzungen werden weniger präzise (oder sind nur scheinbar präzise)
- Es entstehen regulatorische Lücken oder Arbitragemöglichkeiten
- Die Fähigkeit der Aufsichtsinstanzen, die Eigenkapitalausstattung von Banken effektiv zu beurteilen, wird geschwächt
- Eine gründliche Überprüfung des Eigenkapitalmanagements durch die Aufsicht wird behindert
- Eine einheitliche und vergleichbare Umsetzung der Standards wird erschwert
- Für Interessengruppen wird es schwierig, das Risikoprofil von Banken zu verstehen, wodurch die Marktdisziplin geschwächt wird

45. Die Vorteile von Risikosensitivität haben ihren Preis, z.B. ein sowohl für die Banken als auch für die Aufsichtsinstanzen komplexeres System für die Berechnung des regulatorischen Eigenkapitals und Bedenken, die Vergleichbarkeit könnte verringert werden.<sup>12</sup> Andererseits können aber allzu einfache Eigenkapitalanforderungen Risiken verschleiern oder den Banken negative Anreize geben. Es ist daher ein ausgewogenes Verhältnis nötig. Im folgenden Abschnitt werden einige der konkreten Ideen erörtert, die weiterverfolgt werden könnten, um übermässige Komplexität zu minimieren und die Vergleichbarkeit zu verbessern.

<sup>12</sup> Risikosensitivität sollte im Prinzip die Vergleichbarkeit verbessern. Lässt die Eigenkapitalregelung jedoch zu viele nationale Ermessensspielräume oder zu grosse Unterschiede bei den verwendeten Modellparametern zu, kann sie die Vergleichbarkeit der Eigenkapitalergebnisse zwischen den einzelnen Banken sogar verringern.

## 5. Mögliche Ideen zur Verbesserung von Einfachheit und Vergleichbarkeit

46. Im Bestreben, die Vergleichbarkeit der Eigenkapitalquoten von Banken zu verbessern, hat der Ausschuss eine wichtige Studie zur Einheitlichkeit der risikogewichteten Aktiva im Handels- und im Anlagebuch von Banken aus verschiedenen Ländern durchgeführt. Anhand dieser Studie werden sich die Aufsichtsinstanzen und Dritte über die Gründe für die festgestellten Unterschiede bei den risikogewichteten Aktiva informieren können, was zu einem besseren Verständnis der risikobasierten Eigenkapitalquoten von Banken beitragen wird. Anhand der gezogenen Schlüsse wurden bereits Bereiche identifiziert, in denen die Eigenkapitalregelung im Hinblick auf eine bessere Vergleichbarkeit verbessert werden kann.

47. Es könnten durchaus weitere Massnahmen notwendig sein, denn Komplexität und geringere Vergleichbarkeit haben zahlreiche Ursachen. Deren Milderung wird einen mehrgleisigen Ansatz erfordern. Die Task Force legte mehrere Vorschläge vor, um i) die Eigenkapitalregelung zu vereinfachen, ii) die negativen Folgen von Komplexität zu mildern, soweit die Eigenkapitalregelung kurzfristig nicht weiter vereinfacht werden kann, iii) anderen fundamentalen Kräften, welche die Komplexität der regulatorischen Rahmenregelungen beeinflussen, entgegenzuwirken und iv) die Vergleichbarkeit von Eigenkapitalergebnissen zu verbessern. Der Ausschuss möchte diese Ideen sowie weitere Ansätze, mit denen die durch übermässige Komplexität verursachten Probleme angegangen werden könnten, noch gründlicher analysieren. Rückmeldungen zu diesem Diskussionspapier werden für die weiteren Überlegungen des Ausschusses sehr nützlich sein.

### Ausdrückliche Anerkennung von Einfachheit als zusätzlichem Ziel

48. Zweifelsohne sind Teile der Basler Eigenkapitalregelung durch die Bemühungen um grössere Risikosensitivität sehr komplex geworden. Während der Ausschuss Vergleichbarkeit schon immer für wichtig hielt (durch die Offenlegungspflichten soll in der Tat sichergestellt werden, dass Anleger und andere interessierte Parteien Banken vergleichen können), ist Einfachheit bisher nicht als explizites Ziel anerkannt worden. Durch die Einführung eines solchen Ziels, das die bereits bestehenden, in Abschnitt 3 genannten Ziele ergänzt, könnte dem natürlichen Trend zu grösserer Komplexität der regulatorischen Rahmenregelungen entgegenwirkt werden. Dieses Ziel könnte insbesondere auch dazu beitragen, dass die Rahmenregelungen nicht übermässig komplex werden, ohne dass damit entsprechende Vorteile verbunden sind.

49. Wenn alle für die Formulierung der Richtlinien zuständigen Arbeitsgruppen des Basler Ausschusses die Konzepte Risikosensitivität, Einfachheit und Vergleichbarkeit verinnerlichen, könnte dies zur Förderung vermehrter Einfachheit in den Basler Standards beitragen. Eine mögliche Methode hierfür besteht darin, einen Standardrahmen festzulegen, anhand dessen Vorschläge im Zuge ihrer Ausarbeitung mit Blick auf Risikosensitivität, Einfachheit und Vergleichbarkeit beurteilt werden. Einige mögliche Kriterien werden in Anhang 1 aufgeführt. Mit einem solchen Standardrahmen könnte jeder Vorschlag anhand einer Reihe von Kriterien beurteilt werden. Dies würde die für die Formulierung der Richtlinien zuständigen Gruppen dazu ermutigen, diese Aspekte ausdrücklich zu berücksichtigen und den Ausschuss besser über die unvermeidlichen Zielkonflikte zu informieren.

### Verbesserung der Offenlegung

50. Eines der grundlegenden Probleme, die in den letzten Jahren zutage traten, sind die Schwierigkeiten, mit denen sich Anleger beim Vergleich der risikogewichteten Aktiva zwischen den einzelnen Banken und im Zeitverlauf konfrontiert sehen. Dieses Problem könnte durch die Verbesserung der Transparenz am direktesten angegangen werden. Dies bedeutet, dass den Anlegern die für solche

Vergleiche benötigten Informationen zur Verfügung gestellt würden, einschliesslich der Faktoren, die für die Veränderungen der risikogewichteten Aktiva verantwortlich sind, und insbesondere derjenigen Faktoren, die sich auf die durch interne Modelle berechneten risikogewichteten Aktiva auswirken. Dieses Problem wurde erkannt, als interne Modelle weit verbreitet in Säule 1 der Eigenkapitalregelung eingeführt wurden. Gleichzeitig wurden auch umfassende Säule-3-Anforderungen (Offenlegung) eingeführt. Rückmeldungen lassen jedoch darauf schliessen, dass die Säule 3 in ihrer derzeitigen Form die Bedürfnisse von Anlegern und Geschäftspartnern nicht ausreichend berücksichtigt.

51. Vergleichbarkeit weist zwei grundlegende Dimensionen auf: Vergleichbarkeit für eine bestimmte Bank im Zeitverlauf und Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Banken. Die bestehenden Offenlegungspflichten – und Vorschläge, sie zu verbessern – befassen sich in erster Linie mit der Vergleichbarkeit der Eigenkapitalquoten einer bestimmten Bank im Zeitverlauf. Für diese Art Analyse müssen die Offenlegungen nur zeigen, wie sich die Position der Bank gegenüber der ausgewiesenen Position in früheren Zeiträumen verändert hat. In einer solchen Analyse kann davon ausgegangen werden, dass viele Faktoren konstant oder nahezu konstant bleiben. Doch Vergleiche zwischen verschiedenen Banken sind ebenso wichtig und können angesichts der deutlich höheren Anzahl von Faktoren, die zu Unterschieden bei den ausgewiesenen Eigenkapitalquoten der Banken führen können, viel schwieriger sein. Sinnvolle Verbesserungen der Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Banken könnten die Wirksamkeit der Eigenkapitalregelung möglicherweise wesentlich erhöhen.

52. Eine verbesserte Offenlegung hat darüber hinaus den Vorteil, dass sie ohne Abstriche an den Zielvorstellungen für die Risikosensitivität der Eigenkapitalregelung erzielt werden kann. Zwar wurden bei der Verbesserung der Offenlegung bereits erhebliche Fortschritte gemacht, doch würden weitere Verbesserungen die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus der Anwendung der Basler Eigenkapitalstandards erhöhen. Der Ausschuss setzte vor Kurzem eine Arbeitsgruppe ein, die prüfen soll, wie die Wirksamkeit von Säule 3 verbessert werden könnte. Bei seinen Erwägungen zur Verbesserung der Offenlegungsanforderungen von Säule 3 wird der Ausschuss ähnliche Initiativen berücksichtigen wie die jüngsten Empfehlungen der Enhanced Disclosure Task Force (EDTF)<sup>13</sup>, die konkrete Ideen zur Verbesserung der Offenlegung der Bestimmungsfaktoren von risikogewichteten Aktiva vorlegte. Der Bericht der EDTF behandelt die Offenlegung von: Eigenkapitalanforderungen für jede Methode, die zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva für das Kreditrisiko (für alle Forderungsklassen gemäss Basel II und für grosse Portfolios innerhalb dieser Forderungsklassen), für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko verwendet wurde; Informationen zur durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und Verlustausfallquote (LGD) sowie zu den ausstehenden Forderungen bei Ausfall (EAD), den risikogewichteten Aktiva insgesamt und den durchschnittlichen Risikogewichten nach Forderungsklasse gemäss Basel II; Informationen zu den wichtigsten gewählten Modellierungsoptionen, z.B. Datenzeitraum, Methode zur Berechnung der LGD usw.; der Zuordnung von internen Ratings und PD-Bändern zu externen Kreditratings; einer Flussrechnung für die risikogewichteten Aktiva, in der für jede Risikoart während des Berichtszeitraums aufgetretene Veränderungen der risikogewichteten Aktiva erklärt werden.

53. Diese Vorschläge sollen detailliertere Informationen zu den Input-Faktoren und Ergebnissen der Berechnungen der Eigenkapitalanforderungen zutage bringen. Auch die Offenlegung weiterer Informationen könnte hilfreich sein. So könnten die Banken beispielsweise aufgefordert werden, regelmässig die Resultate der Anwendung ihrer Modelle auf hypothetische Standardportfolios offenzulegen. Dadurch würden zusätzliche Erkenntnisse zu den von Banken gewählten Modellierungsoptionen gewonnen. Oder die Banken könnten ersucht werden, sowohl Modell- als auch

<sup>13</sup> Financial Stability Board, Enhanced Disclosure Task Force, *The risk disclosures of banks*, dem FSB präsentierter Bericht, 29. Oktober 2012, [www.financialstabilityboard.org/publications/r\\_121029.pdf](http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_121029.pdf).

Standardberechnungen offenzulegen; damit erhielte man eine alternative Referenzgrösse, der die Modellergebnisse gegenübergestellt werden könnten. Auch zusätzliche Daten, die von den Aufsichtsinstanzen häufig erhoben werden – z.B. Daten zur Leistungsfähigkeit der Modelle –, könnten offengelegt werden, sodass Aussenstehende die Zuverlässigkeit der mithilfe von Modellen ermittelten Risikoeinschätzungen besser verstehen können.

## Verwendung zusätzlicher Messgrössen

54. In einer hochkomplexen Welt, in der nur unsichere Schätzungen der Risiken von Banken möglich sind, dürfte die Strategie, die Solvenz von Banken lediglich anhand eines einzigen Indikators zu beurteilen, kaum erfolgreich sein – weder für Aufsichtsinstanzen noch für Anleger. Daher könnte sich ein breiteres Spektrum von Messgrössen, anhand deren Banken miteinander verglichen werden können, als wertvoll erweisen.

55. Es gibt Anhaltspunkte, dass auch andere Messgrössen als die regulatorischen Eigenkapitalquoten nützliche und solide Indikatoren für ernsthafte Schwierigkeiten sind. In dieser Hinsicht weisen einige Studien darauf hin, dass einige einfachere Messgrössen besser abschnitten als risikobasierte Messgrössen, als es darum ging, zwischen Banken, die in der Krise Konkurs gingen oder Staatshilfe benötigten, und Banken, die überlebten, zu unterscheiden. Die Eigenkapitalausstattung aus mehreren Perspektiven zu betrachten, dürfte aufschlussreicher sein, als sich auf eine einzige Messgrösse zu verlassen. In der Tat könnten verschiedene Messgrössen als Frühindikator für Schwierigkeiten in unterschiedlichen Situationen dienen. Mögliche Beispiele für Messgrössen, die zur Beurteilung der Solvenz von Banken herangezogen werden könnten, sind risikobasierte Eigenkapitalquoten, gemäss dem Standardansatz berechnete risikogewichtete Aktiva, Eigenkapitalquoten, die den Marktwert des Eigenkapitals im Zähler verwenden, Verschuldungsquoten, von der Aktienkursvolatilität abgeleitete Risikomessgrössen, ertragsbasierte Verschuldungsquoten (Eigenkapital/Ertrag), die historische Gewinnvolatilität, Kurs-Buchwert-Verhältnisse, der Vermögenszuwachs und das Verhältnis notleidender Aktiva zu den Gesamtaktiva.

56. Zwar können die meisten möglichen Messgrössen zu tiefen Grenzkosten entwickelt werden – und viele sind bereits Gemeingut –, doch könnte es für Anleger schwierig sein, sie zusammenzutragen und zu vergleichen. Insofern könnte es sinnvoll sein, eine standardisierte Reihe von Messgrössen für Widerstandsfähigkeit sowie Standarddefinitionen und ein Offenlegungsschema auszuarbeiten, um Anlegern und Aufsichtsinstanzen den Vergleich dieser Indikatoren zwischen einzelnen Banken und im Zeitverlauf zu erleichtern. Standardisierte Offenlegungen dieser Art könnten die Marktdisziplin wie auch die Wirksamkeit des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens verbessern. Darüber hinaus würden sie eine zu starke Abhängigkeit von den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen als wichtigem Indikator für die Solidität des Bankensektors zu einem gegebenen Zeitpunkt vermeiden.

## Sicherstellung der Wirksamkeit der Höchstverschuldungsquote

57. Als Teil von Basel III hat der Ausschuss die Höchstverschuldungsquote als zusätzliche Messgrösse neben den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen eingeführt. Die Höchstverschuldungsquote bietet in der Eigenkapitalregelung drei wichtige Vorteile: i) sie schränkt den Aufbau von Fremdfinanzierung im Bankensektor ein, wozu das risikobasierte System nicht gedacht ist, ii) sie verstärkt die risikobasierten Eigenkapitalanforderungen mit einem einfachen, nicht risikobasierten Korrektiv, das eine Untergrenze für die errechneten risikobasierten Eigenkapitalanforderungen festlegt, was wiederum vor

Modellrisiken<sup>14</sup> und der Reduzierung von Eigenkapitalanforderungen aufgrund einer optimistischen Verwendung von Modellen und Parametern schützt, und iii) sie stellt eine Standardmessgrösse dar, welche Anleger und Gegenparteien für den Vergleich zwischen Banken und im Zeitverlauf nutzen können. Darüber hinaus haben viele akademische Studien bewiesen, dass die Verschuldungsquote ein statistisch signifikanter Indikator für potenzielle Bankinsolvenzen ist.

58. Obwohl die Höchstverschuldungsquote 2017 angemessen überprüft und kalibriert werden soll mit dem Ziel, sie 2018 in eine Behandlung nach Säule 1 überzuführen, werden die Banken ab Anfang 2015 eine standardisierte Verschuldungsquote offenlegen müssen. Der Ausschuss erarbeitet derzeit eine Standardmessgrösse für Höchstverschuldung sowie entsprechende Offenlegungsanforderungen. Diese werden trotz der zugrundeliegenden Unterschiede bei den Rechnungslegungsstandards länderübergreifende Vergleiche ermöglichen; auch für Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Formen der Verschuldung, z.B. Kreditforderungen aus Derivaten im Vergleich zu bilanzwirksamen Krediten und Anleihen, soll gesorgt werden. Der Ausschuss beabsichtigt, in den nächsten Monaten beratende Gespräche über die Berechnungsmethode und die Offenlegungsanforderungen zu führen, damit genügend Zeit für die Fertigstellung und Veröffentlichung der Anforderungen bleibt und die Banken dann ihrerseits genügend Zeit haben, um die erforderlichen Meldesysteme zu entwickeln. Ganz allgemein wird der Ausschuss die Kalibrierung der Höchstverschuldungsquote, sobald ihre Spezifikation abgeschlossen ist, bezogen auf die risikobasierte Eigenkapitalquote analysieren, um sicherzustellen, dass die Höchstverschuldungsquote die ihr zugedachte Rolle als sinnvolle Ergänzung des risikobasierten Systems innerhalb der Eigenkapitalregelung als Ganzes spielen kann.

59. Neben den derzeitigen Vorschlägen könnten vielleicht noch folgende Ideen zur weiteren Stärkung der Vorteile der Höchstverschuldungsquote in der Eigenkapitalregelung geprüft werden:

- Anpassungen der Ausgestaltung und Kalibrierung der Höchstverschuldungsquote wie beispielsweise die Ausstattung der Höchstverschuldungsquote mit einer ähnlichen „Polsterstruktur“ wie derjenigen für die risikobasierten Eigenkapitalanforderungen gemäss Basel III und/oder
- die Einführung strengerer Anforderungen in Bezug auf die Höchstverschuldungsquote für G-SIB, damit die Höchstverschuldungsquote ihre relative Stärke als Korrektiv für die systemrelevantesten Banken behält

## Verwendung zusätzlicher Untergrenzen und Referenzgrössen zur Minderung der Folgen von Komplexität

60. Wenn schrittweise eine erhöhte Risikosensitivität angestrebt wird, könnten die durch komplexere Verfahren ermittelten Eigenkapitalanforderungen für Modellrisiken anfällig sein. Daher enthält die Eigenkapitalregelung bereits eine Anzahl von Untergrenzen. Beispielsweise gilt für Banken, die die fortgeschrittenen Ansätze für das Kreditrisiko oder das operationelle Risiko verwenden, in Bezug auf ihre Eigenkapitalanforderungen derzeit eine Untergrenze, die nach Massgabe von Basel I berechnet wird.<sup>15</sup> Beim auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) für das Kreditrisiko gilt in Bezug auf die

<sup>14</sup> Mit Modellrisiko ist das Risiko gemeint, dass die Beschränkungen von Modellen zu erheblichen Divergenzen zwischen den prognostizierten und den tatsächlichen Ergebnissen führen können. Die Gründe hierfür können sein: in den Modellen nicht berücksichtigte Risikofaktoren, der vergangenheitsorientierte Charakter der Parameterschätzung, die potenzielle Unterschätzung von gewichtigen Randbereichen des Risikos infolge von Annahmen zu Wahrscheinlichkeitsverteilungen sowie Restunsicherheit.

<sup>15</sup> Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen: Überarbeitete Rahmenvereinbarung – Umfassende Version*, Juni 2006, Absätze 45–47.

Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) für Kredite höchster Bonität an Unternehmen und Banken eine Untergrenze von 3 Basispunkten.<sup>16</sup> Bei durch Wohnimmobilien besicherten Retail-Forderungen darf die Verlustausfallquote (LGD) 10% nicht unterschreiten.<sup>17</sup> Mit diesen Untergrenzen soll verhindert werden, dass die Modellparameter aufgrund eines positiven (aber längerfristig unhaltbaren) Trends in der Datenreihe einer bestimmten Bank zu tief sinken. Diese Untergrenzen sollten somit dazu beitragen, die Variabilität der Modelleingaben zu beschränken.

61. Auch die jüngsten vom Ausschuss zu risikogewichteten Aktiva durchgeführten Analysen haben gezeigt, dass die durch interne Modelle berechneten risikogewichteten Aktiva trotz Untergrenzen und der erweiterten Validierungsanforderungen für die Modellansätze zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen immer noch beträchtliche Unterschiede aufweisen. Daher könnte die Verwendung neuer/zusätzlicher, auf Standardmethoden beruhender Untergrenzen für die Ergebnisse interner Modelle in Betracht gezogen werden, um so die Unterschiede bei den risikogewichteten Aktiva zu verringern und einen Schutzmechanismus gegen die Risiken interner Modelle zu schaffen. Beispielsweise wird in der gründlichen Überarbeitung des Handelsbuchs, die jüngst Gegenstand einer Konsultationsrunde war, geprüft, ob es vorteilhaft wäre, eine auf dem Standardansatz beruhende Untergrenze für die mit Modellen berechneten Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko einzuführen, sobald der Standardansatz für das Marktrisiko verbessert worden ist.

62. Das Prinzip, die mit Modellen berechneten Eigenkapitalanforderungen enger an die Standardberechnungen zu binden, die von der grossen Mehrheit von (kleineren) Banken angewendet werden, könnte erweitert werden, um den IRB-Ansatz für das Kreditrisiko und die fortgeschrittenen Messansätze (AMA) für das operationelle Risiko zusätzlich zu unterstützen. Dieses Prinzip könnte auf verschiedene Art und Weise angewendet werden:

- Untergrenzen, vergleichbar mit der derzeitigen Basel-I-Untergrenze, die für die gesamten Eigenkapitalanforderungen von Banken gelten würden – anwendbar wäre der höhere der beiden folgenden Werte: Modellergebnis bzw. ein Prozentsatz des Standardansatzes (der Prozentsatz könnte 100% oder weniger sein)
- Untergrenzen, vergleichbar mit denen, die derzeit für die PD von Krediten an Unternehmen oder Banken und für die LGD von Hypotheken gelten, die auf die zur Schätzung der Eigenkapitalanforderungen für einzelne Forderungsklassen oder Produktarten verwendeten Parameter angewendet werden würden – Banken würden den höheren der beiden folgenden Werte anwenden: ihre eigenen Schätzungen bzw. die regulatorischen Untergrenzen
- Referenzgrössen, die zwar keine feste Untergrenze festlegen würden, aber immer noch eine standardisierte Messgrösse darstellen würden, die zur Bewertung der Ergebnisse modellbasierter Ansätze verwendet werden könnte – Banken würden den Aufsichtsinstanzen und den Anlegern beide Messgrössen offenlegen

63. Die Einführung zusätzlicher Untergrenzen bzw. Referenzgrössen in die Eigenkapitalregelung würde bezwecken, i) die Unterschiede bei den mithilfe von IRB-/AMA-Modellen berechneten risikogewichteten Aktiva zu verringern, ii) zusätzliche Sicherheit zu bieten, dass die Risiken von Banken mit genügend Eigenkapital unterlegt sind, und iii) die Eigenkapitalquoten vergleichbarer zu machen.<sup>18</sup> Die Einführung zusätzlicher Eigenkapitaluntergrenzen könnte zwar das Interesse an der Entwicklung

<sup>16</sup> *Ibid*, Absatz 285.

<sup>17</sup> *Ibid*, Absatz 266.

<sup>18</sup> Auf der anderen Seite kann durch die Einführung zusätzlicher Untergrenzen die Vergleichbarkeit der Ergebnisse in Bezug auf ihre Risikosensitivität beeinträchtigt werden. Dies ist ein Beispiel für den Zielkonflikt zwischen Milderung der Folgen von Komplexität und Vergleichbarkeit der Ergebnisse.

interner Modelle schwächen, doch werden die Banken zu Zwecken des eigenen Risikomanagements und der eigenen Preisbildung Modelle entwickeln müssen – Regulierungsvorschriften sollten nicht die einzige Rechtfertigung für die Entwicklung von Modellen durch die Banken sein.

64. Ausgestaltung, Kalibrierung und Konsequenzen von Untergrenzen für die Eigenkapitalanforderungen müssten sorgfältig analysiert werden, bevor die Einführung weiterer Untergrenzen oder Referenzgrößen beschlossen wird. Insbesondere müsste sichergestellt werden, dass die neuen Untergrenzen zu keinen negativen Auswirkungen führen und keine negativen Anreize schaffen, indem sie die Vergleichbarkeit erschweren, zu einer übermässig mechanistischen Verwendung von externen Kreditratings führen oder Arbitrage zur Vermeidung dieser Untergrenzen fördern.

### Überdenken der Verknüpfung von internen und regulatorischen Modellen

65. Die Ziele interner Risikomanagementmodelle von Banken sind nicht dieselben wie die Ziele der Modelle, die zur Berechnung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen verwendet werden. Erstere sind Instrumente zur Maximierung der risikobereinigten Rendite für die Aktionäre; ihr Zweck ist die Erfassung von Risiken entsprechend der Risikobereitschaft der Bank. Mit letzteren sollen Risiken von Extremereignissen eingeschätzt werden, denen Gläubiger und das System als Ganzes ausgesetzt sind. Ein Modell, das sich für die eine Funktion eignet, eignet sich vielleicht nicht ohne Weiteres für die andere. Generell stellt sich die Frage, ob das Ziel, Vergleichbarkeit für Eigenkapitalzwecke zu erreichen (dieses Ziel wäre erreicht, wenn zwei Banken mit identischen Portfolios, welche die Regeln der Eigenkapitalregelung anwenden, dieselbe Höhe der risikogewichteten Aktiva erhalten), und das Ziel, beim internen Risikomanagement die bestmögliche Praxis sicherzustellen (wenn dieses Ziel erreicht wäre, wäre es möglich, dass zwei Banken ganz unterschiedliche Modelle zur Risikoeinschätzung verwenden), grundsätzlich vereinbar sind.

66. Wird Banken zudem erlaubt, ihre eigenen Input-Faktoren für die Berechnung der risikogewichteten Aktiva zu schätzen, so schafft dies einen Anreiz, das System auszutricksen, nämlich durch Unterschätzung des Risikos mit dem Ziel, die risikogewichteten Aktiva zu verringern. Der Praxistest in den Basler Rahmenregelungen soll dies den Banken erschweren. Dennoch könnte einiges dafür sprechen, die Verbindung zwischen den regulatorischen und den internen Modellen zu überdenken und die Praxistestanforderungen zu präzisieren, um einem Austricksen des Systems vorzubeugen und gleichzeitig die Nützlichkeit von Risikomanagementmodellen zu bewahren. In der Praxis sollten regulatorische Modelle und Risikomanagementmodelle Gemeinsamkeiten haben, auch wenn ihr Zweck nicht derselbe ist. Sie sollten beispielsweise ähnliche konzeptuelle Grundlagen haben und ähnliche Datenquellen verwenden und sich nur durch bestimmte Aspekte wie beispielsweise ihre Konfidenzintervalle oder Zeithorizonte unterscheiden. Durch einen präziseren Praxistest könnte besser bestimmt werden, wo die Verbindung zwischen internen und regulatorischen Modellen gestärkt werden sollte und wo sie problemlos gelockert werden könnte.

### Beschränkung der nationalen Ermessensspielräume und Verbesserung der Einheitlichkeit der Aufsichtspraxis

67. Durch nationale Ermessensspielräume können internationale Standards besser an die lokalen Gegebenheiten angepasst werden. In der Theorie sollten dadurch die Vergleichbarkeit verbessert und die Wettbewerbsbedingungen aneinander angeglichen werden, da unterschiedliche Risiken nicht alle nach demselben Muster behandelt werden müssen. Nationale Ermessensspielräume können es erleichtern, die globalen Standards angemessen auf die fortgeschrittenen und aufstrebenden Volkswirtschaften anzuwenden, indem der unterschiedlichen Struktur und Entwicklung der Finanzsysteme Rechnung getragen wird. In der Praxis können nationale Ermessensspielräume jedoch auch die Vergleichbarkeit der risikogewichteten Aktiva zwischen den einzelnen Ländern erschweren, wenn die Aufsichtsinstanzen die Nutzung nationaler Gegebenheiten nicht mit demselben Mass an Konservativität festlegen.

68. Der Ausschuss führt derzeit eine Überprüfung der bestehenden Ermessensspielräume durch, um ihre Notwendigkeit und das Ausmass ihrer Nutzung zu beurteilen. Sollten nationale Ermessensspielräume auch weiterhin notwendig sein, könnte als Vergleichshilfe eine Datenbank dieser Ermessensspielräume aufgebaut und veröffentlicht werden.

69. In der jüngsten Studie des Ausschusses zu den risikogewichteten Aktiva im Handels- und im Anlagebuch wurden verschiedene Faktoren identifiziert, die den Unterschieden bei den risikogewichteten Aktiva zwischen den einzelnen Banken zugrunde liegen. Sie zeigt, dass die Aufsichtspraxis einen wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisse der Eigenkapitalberechnungen haben kann. Dabei handelt es sich nicht um bestimmte nationale Ermessensspielräume, die den inländischen Aufsichtsinstanzen eingeräumt werden, sondern um Unterschiede in der Praxis, die zwangsläufig zwischen verschiedenen Aufsichtssystemen entstehen. Selbstverständlich können und sollen diese Unterschiede nicht gänzlich beseitigt werden; es darf wohl davon ausgegangen werden, dass die nationalen Aufsichtsinstanzen bei ihren Verfahren zur Validierung und gründlichen Prüfung der bankeigenen internen Modelle ein gewisses Ermessen beibehalten werden. Doch im Rahmen weiterer Arbeiten könnten Erfahrungen und Ideen im Hinblick auf eine Verbesserung der Einheitlichkeit der Aufsichtspraxis ausgetauscht und so etwaige übermässig grosse Unterschiede bei den risikogewichteten Aktiva verringert werden. Eine weitere vielversprechende Möglichkeit für Verbesserungen wäre eine Klärung, wie die einzelnen Länder interne Modelle beurteilen und validieren.

### Verbesserung der Zugänglichkeit der Dokumente des Basler Ausschusses

70. Eine einzige leicht zugängliche Quelle gut strukturierter Informationen wäre für diejenigen, welche die Rahmenregelungen durchsetzen oder einhalten müssen, ausserordentlich wertvoll. Seit der Einführung von Basel III besteht die vollständige Basler Eigenkapitalregelung jedoch aus einer Reihe von Dokumenten, die zu verschiedenen Zeitpunkten herausgegeben wurden. Tatsächlich müssen Banken, welche die komplexesten auf internen Modellen beruhenden Ansätze anwenden, ihre Berechnungen immer noch nach Massgabe der ursprünglichen Eigenkapitalvereinbarung Basel I durchführen, die vor 25 Jahren eingeführt wurde. Der Ausschuss hat ein Verfahren eingeleitet, um alle Standards in einem einzigen, zugänglichen und übersichtlich strukturierten Satz von Dokumenten zusammenzufassen. Ergänzt wird dies durch Verbesserungen der Website des Ausschusses, die das Auffinden, Durchsuchen und das Verständnis der Standards erleichtern sollen.

### Grundsätzlicheres Vorgehen gegen die Ursachen von Komplexität

71. Wie bereits erwähnt, spiegelt die heutige Eigenkapitalregelung die Entwicklungen des Finanzsektors in den letzten Jahrzehnten wider. Es gibt gute Gründe dafür, weshalb sie sich gerade so entwickelt hat, wie sie sich entwickelt hat, und bei möglichen Änderungen muss darauf geachtet werden, dass die jetzigen Vorteile der Eigenkapitalregelung erhalten bleiben. Dennoch prüft der Ausschuss die Rahmenregelung derzeit auf eine mögliche Verbesserung des Verhältnisses zwischen Einfachheit, Vergleichbarkeit und Risikosensitivität. Die Rahmenregelung als Ganzes dürfte immer komplex bleiben, zumindest teilweise, und der Vergleichbarkeit werden immer gewisse Grenzen gesetzt sein. Soweit Aufsichtsinstanzen und Banken beispielsweise zwischen verschiedenen Berechnungsansätzen wählen können, werden beim Vergleich der risikogewichteten Aktiva und Standards zwischen den einzelnen Ländern auch weiterhin Schwierigkeiten auftreten.

72. Die lange Einführungsphase von Basel III hat soeben begonnen. Die Ausschussmitglieder haben sich verpflichtet, Basel III in vollem Umfang umzusetzen, und der Ausschuss führt derzeit ein Programm der gegenseitigen Prüfungen durch, um festzustellen, wie weit die Umsetzung in der Praxis gediehen ist. Dennoch könnte der Ausschuss im Rahmen seiner längerfristigen Überlegungen untersuchen, ob es weitere Möglichkeiten gibt, die Wirksamkeit der Rahmenregelung zu verbessern. Diese Bemühungen dürften auch ein grundsätzlicheres Vorgehen gegen die Ursachen von Komplexität einschliessen.

73. Beispielsweise wurde in der Rahmenregelung mit der Erhöhung der Ex-ante-Risikosensitivität und der Ausdehnung der Risikoerfassung schrittweise eine bessere Abstimmung des regulatorischen Kapitals mit dem ökonomischen Kapital angestrebt. Bei diesem Ansatz wird implizit davon ausgegangen, dass sich das ökonomische Kapital als Messgrösse für regulatorische Zwecke eignet. Angesichts der Tatsache, dass der Fokus der Regulierung und Aufsicht heute nicht mehr nur auf der Sicherstellung der Solidität der einzelnen Banken, sondern auch auf der Gewährleistung der Stabilität des Bankensystems liegt, könnte es jedoch notwendig sein, die Beziehung zwischen ökonomischem und regulatorischem Kapital neu zu prüfen.

74. Darüber hinaus könnte es sich lohnen, das relative Gewicht jeder der drei Säulen der Basler Eigenkapitalregelung – Mindestkapitalanforderungen, aufsichtliches Überprüfungsverfahren und Offenlegung – neu zu beurteilen. Die jüngsten Regulierungsreformen konzentrierten sich in erster Linie darauf, Säule 1 und, in geringerer Masse, Säule 3 zu stärken. Obwohl verschiedene Massnahmen zur Verbesserung von Säule 2 ergriffen wurden, spielte sie bei der Stärkung der regulatorischen Rahmenbedingungen nach der Krise eine untergeordnete Rolle. Ob in der derzeitigen Eigenkapitalregelung – wenn ganzheitlich betrachtet – jede der drei Säulen angemessen gewichtet ist, könnte daher eine weitere Prüfung wert sein.<sup>19</sup>

75. Auch eine Reihe grundlegend anderer Ansätze zur Ermittlung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung könnte längerfristig geprüft werden. Externe Kommentatoren nennen beispielsweise folgende:

- *Materielle Verschuldungsquote:* Im Rahmen eines solchen Ansatzes könnten Standards mithilfe einer einzigen Form von Kapital – des materiellen Eigenkapitals – und einer einzigen Risikomessgrösse – der materiellen Vermögenswerte – definiert werden. Materielles Eigenkapital ist Eigenkapital im eigentlichen Sinne ohne Zusatzposten wie Goodwill, Minderheitsbeteiligungen und latente Steueransprüche, die in einer Krise von begrenztem Wert sind. Materielle Vermögenswerte sind alle Aktiva abzüglich immaterieller Vermögenswerte. Dieser Ansatz ist viel einfacher als der derzeitige risikobasierte Ansatz (und sogar auch als der derzeitige Vorschlag für die Höchstverschuldungsquote, der ausserbilanzielle Geschäfte und verschiedene Rechnungslegungsstandards berücksichtigt), aber er würde auch die Ex-ante-Risikosensitivität in der Eigenkapitalregelung stark verringern und setzt zur Erhaltung der Sicherheit und Solidität von Banken viel stärker auf eine effektive Aufsichtspraxis.
- *Höchstverschuldungsquote und ein Standardansatz:* Im Rahmen dieses Ansatzes würde die Eigenkapitalregelung eine Kombination von Höchstverschuldungsquote und einem standardisierten risikobasierten Ansatz verwenden, jedoch keinen auf internen Modellen beruhenden Ansatz mehr. Auf diese Weise könnte der in Basel III eingeführte „Belt-and-Suspenders“-Ansatz erhalten bleiben und so Regulierungsarbitrage sowie eine übermässige Abhängigkeit von einem einzigen Modell beschränkt werden. Zudem würde dadurch die Rahmenregelung beträchtlich vereinfacht und die Berechnung der Eigenkapitalquoten von Banken für alle transparenter und verständlicher werden. Doch auch bei diesem Ansatz würde die Ex-ante-Risikosensitivität verringert werden.
- *„Pre-Commitment“-Ansätze:* Als Alternative sowohl zum Standardansatz als auch zu den Modellansätzen könnten die Banken dazu verpflichtet werden, Eigenkapital über einem bestimmten Schwellenwert in Relation zu ihrer gemessenen Ertragsvolatilität zu halten. Die Aufsichtsinstanzen würden diesen Schwellenwert für alle Banken in ihrem Zuständigkeitsbereich festlegen und sie auf diese Weise zwingen, einen Trade-off zwischen ihrer Rendite, ihrer

<sup>19</sup> Auf der anderen Seite könnte sich eine stärkere Gewichtung von Säule 2 negativ auf die Vergleichbarkeit auswirken, denn sie beruht von Natur aus auf aufsichtlicher Beurteilung und ist institutsspezifisch.

Kapitalbindung und den Investitionen zu finden, die sie im Risikomanagement tätigen müssten, um die Ertragsvolatilität tief zu halten.

76. Da alle Ansätze spezifische Vor- und Nachteile haben, müsste die Frage, ob irgendeiner dieser Ansätze die Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung durch die Aufsicht verbessern würde, sorgfältig geprüft und analysiert werden. Der Ausschuss räumt jedoch ein, dass auch der Status quo seine Grenzen hat und dass es nach wie vor erforderlich ist, laufend auf die stetigen Veränderungen im Bankensektor zu reagieren. Daher könnte der Ausschuss – obwohl die vollständige, termingerechte und einheitliche Umsetzung der Basel-III-Reformen sein vorrangiges Ziel bleibt – längerfristig die möglichen Vorteile anderer Ansätze in Erwägung ziehen, um zu beurteilen, ob die Basler Eigenkapitalregelung mit ihnen die Ziele einer internationalen Eigenkapitalregelung besser erreichen könnte (wie in Absatz 29 beschrieben).

77. Die Komplexität der derzeitigen Rahmenregelung spiegelt die Entwicklung des Bankgeschäfts in den letzten Jahrzehnten wider. Mit der wachsenden Komplexität des Bankgeschäfts sind auch die regulatorischen Rahmenregelungen entsprechend komplexer geworden. Künftige Abhilfemassnahmen gegen Komplexität könnten also letztlich darin bestehen, die grundlegenden Ursachen für die Komplexität im Bankgeschäft anzugehen – durch die Vereinfachung der Basler Rahmenregelungen kann dies aber nur bis zu einem bestimmten Grad erreicht werden. Gewiss liegen einige der potenziell dauerhafteren Massnahmen zur Erreichung von Sicherheit und Solidität von Banken und Bankensystemen ausserhalb der direkten Zuständigkeit des Basler Ausschusses. Dazu könnten Massnahmen zur Verringerung künftiger Risiken und künftiger Komplexität im Bankgeschäft gehören, wie:

- die Einführung von Aufsichtskontrollen über das Tempo der Entwicklung hochkomplexer und innovativer Finanzinstrumente
- die Beschränkung von Aktivitäten, die nicht dazu bestimmt sind, das traditionelle kundenorientierte Bankgeschäft zu fördern
- bessere Möglichkeiten für die Abwicklung von Banken und Verringerung der Verflechtung von Banken im Inland und weltweit

## 6. Fragen für Rückmeldungen

78. Die internationale Eigenkapitalregelung gehört seit ihrer Einführung vor 25 Jahren zu den wichtigsten Entwicklungen im Bereich Bankenregulierung. Angemessen kapitalisierte Banken und das Vertrauen, das sie bei Investoren, Einlegern, Kreditnehmern, Geschäftspartnern und anderen Akteuren des Finanzsystems schaffen, sind das Fundament eines stabilen Finanzsystems. Nach der Finanzkrise führte der Basler Ausschuss eine Reihe von Verbesserungen der regulatorischen Eigenkapitalregelung ein, welche die Widerstandsfähigkeit von Banken stärken werden.

79. Die Eigenkapitalregelung hat sich angesichts der zusätzlichen Risiken und Marktentwicklungen im Zeitverlauf beträchtlich weiterentwickelt. Der Ausschuss überprüft die Eigenkapitalregelung laufend auf mögliche Verbesserungen ihrer Wirksamkeit. Angesichts der Bedenken, die Eigenkapitalregelung sei zu komplex geworden und diese übermässige Komplexität beeinträchtigt ihre Wirksamkeit, hat der Ausschuss eine Überprüfung vorgenommen, um abzuschätzen, ob das Verhältnis von Einfachheit, Vergleichbarkeit und Risikosensitivität verbessert werden kann. Im Rahmen dieser Überprüfung, die sich noch in der Anfangsphase befindet, möchte der Ausschuss Möglichkeiten eruieren, wie übermässige Komplexität der Eigenkapitalregelung beseitigt und die Vergleichbarkeit ihrer Ergebnisse verbessert werden könnten, ohne dass die Stringenz und Risikosensitivität der Eigenkapitalregelung als Ganzes gefährdet wird. In diesem Papier werden verschiedene Ideen präsentiert, die im Rahmen dieser Zielsetzung in Erwägung gezogen werden könnten. Rückmeldungen zu den folgenden Fragen werden für die weiteren Überlegungen des Ausschusses zu diesem zentralen Thema nützlich sein.

- F1. Wird in der jetzigen Eigenkapitalregelung mit ihrer Fokussierung auf die risikobasierten Eigenkapitalanforderungen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den in Absatz 29 genannten Zielen erreicht?
- F2. Gibt es weitere Ziele, die bei der Überprüfung der internationalen Eigenkapitalregelung in Betracht gezogen werden sollten?
- F3. Inwieweit stehen Einfachheit, Vergleichbarkeit und Risikosensitivität angesichts der Kosten und des Nutzens einer grösseren Risikosensitivität in der jetzigen Eigenkapitalregelung in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander?
- F4. Welche der in Abschnitt 5 skizzierten Ideen bieten den grösstmöglichen potenziellen Nutzen in Bezug auf die Verbesserung des Verhältnisses zwischen Einfachheit, Vergleichbarkeit und Risikosensitivität in der Eigenkapitalregelung?
- F5. Gibt es andere Ideen oder Ansätze, die der Ausschuss erwägen sollte?

# Anhang 1

## Mögliche Indikatoren für die Beurteilung von Einfachheit, Vergleichbarkeit und Risikosensitivität

Die folgenden Indikatoren könnten bei der Beurteilung der Einfachheit, Vergleichbarkeit und Risikosensitivität von regulatorischen Massnahmen als allgemeine Leitlinien dienen. Die Indikatoren sind nicht als verbindliche Regeln, sondern vielmehr als Beispiele zu verstehen, die dem Ausschuss und anderen Interessengruppen helfen sollen, Vorschläge zu identifizieren, die potenziell eine hohe Komplexität aufweisen, ohne dass diese mit einem entsprechenden Nutzen gerechtfertigt werden kann.

### Mögliche Indikatoren für die Beurteilung von Einfachheit

Anhand folgender Indikatoren könnte die Einfachheit von Vorschlägen beurteilt werden:

- a) Der Vorschlag zieht nur wenige Berechnungsansätze nach sich, und deren Differenzen sind gross genug, dass ihr Einsatz gerechtfertigt ist
- b) Die in jeglichem Berechnungsverfahren verwendeten Input-Faktoren sind einfach und beobachtbar; die Anzahl der zu schätzenden (nicht beobachtbaren) Parameter ist klein
- c) Der Einbezug jedes einzelnen im Vorschlag enthaltenen Parameters wird durch eine adäquate quantitative Analyse unterstützt, aus der klar hervorgeht, welchen massgeblichen Beitrag er zur Risikosensitivität leistet
- d) Der Vorschlag gestattet es den Banken nicht, sich bei der Modellentwicklung auf zu viele Annahmen zu stützen, und die Sensitivität der Ergebnisse gegenüber den Annahmen ist gering
- e) Es ist nicht schwierig (weder für Banken noch für Aufsichtsinstanzen), die Einzelheiten des Vorschlags, die damit verbundene Berechnung der Eigenkapitalanforderungen und ihre Grenzen zu verstehen
- f) Die Umsetzungskosten (sowohl für Banken als auch für Aufsichtsinstanzen), einschliesslich der Kosten für die Erhebung der Daten, für Software und für analytische Unterstützung, sind nicht übermässig hoch, und die Daten sind leicht zugänglich
- g) Die Aufsichtsinstanzen können die vorgeschlagene Regelung leicht durchsetzen
- h) Der Vorschlag kann den Interessengruppen leicht verständlich und kohärent kommuniziert werden
- i) Der Vorschlag ist in einer einfachen, präzisen, eindeutigen Sprache formuliert

### Mögliche Indikatoren für die Beurteilung von Vergleichbarkeit

Anhand folgender Indikatoren könnten Vorschläge in Bezug auf Vergleichbarkeit beurteilt werden:

- a) Der Vorschlag führt bei ähnlichen Risiken zu ähnlichen Eigenkapitalanforderungen und differenziert zwischen deutlich unterschiedlichen Risiken zwischen einzelnen Banken und im Zeitverlauf
- b) Der Vorschlag kann von den Mitgliedsländern des Ausschusses einheitlich übernommen werden

- c) Der Vorschlag minimiert die Notwendigkeit nationaler Ermessensspielräume
- d) Der Vorschlag bedarf angemessener Offenlegungen, damit das Verständnis der Ergebnisse gefördert wird

### Mögliche Indikatoren für die Beurteilung von Risikosensitivität

Anhand folgender Indikatoren könnten Vorschläge in Bezug auf Risikosensitivität beurteilt werden:

- a) Der Vorschlag trägt unterschiedlichen Risikoarten und -ursachen Rechnung
- b) Der Vorschlag reagiert differenziert auf unterschiedliche Risikoarten und -niveaus
- c) Das Risiko einer Unterkapitalisierung ist gering
- d) Das Risiko von Regulierungsarbitrage ist gering
- e) Das Modellrisiko ist gering